

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

GFA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	46. GFA / 17.03.2025 / 17:45 – 18:15 Uhr
TOP:	06 – Änderungen des Due Process Handbook
Thema:	Diskussion des Änderungsentwurfs
Unterlage:	46_05_GFA_DPH_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
46_05	46_05_GFA_DPH_CN	Cover Note
46_05a	46_05a_GFA_DPH_ED	Änderungsentwurf DPH (öffentlich verfügbar)
46_05b	46_05b_GFA_DPH_SN	DRSC-Stellungnahmeentwurf (nicht-öffentlich)

Stand der Informationen: 10.03.2025.

2 Ziel der Sitzung

- Der GFA soll abschließend die Vorschläge im Exposure Draft *Proposed Amendments to the IFRS Foundation Due Process Handbook* ("ED", Unterlage **46_05a**) beurteilen.
- Ferner soll der GFA den **vorliegenden Entwurf einer DRSC-Stellungnahme** (nicht-öffentliche Unterlage **46_05b**) besprechen und letztlich über die Stellungnahme **beschließen**.
- Bereits zuvor wurden der FA FB und der FA NB separat in jeweils einer Sitzung (beide am 13. Februar 2025) über die Vorschläge im ED informiert. Beide FA haben jeweils ausgewählte Vorschläge erörtert und dazu Anmerkungen gemacht. Diese Anmerkungen wurden nachstehend in Abschnitt 4 dieser Unterlage zusammengefasst (gemäß dem Wortlaut der jeweiligen FA-Sitzungsprotokolle) und waren zugleich Basis für den Stellungnahmeentwurf.
- Die Kommentierungsfrist zum ED bei der IFRS-Stiftung endet am 28. März 2025.

3 Exposure Draft im Überblick

5 Der ED wurde am 19. Dezember 2024 veröffentlicht und kann bis zum 28. März 2025 kommentiert werden.

6 Der ED enthält Vorschläge für folgende Änderungen:

Abschnitt	#	Thema	Referenz im ED		Referenz im DPH (ED, App. A/B)	
Berücksichtigung der Schaffung des ISSB	a)	Ergänzung Due Process des ISSB	Intro S. 5	Q1	1.1, 1.5, Sec. 3	NB
	b)	Einbezug des Due Process für die SASB-Standards nebst Taxonomie	Intro S. 5-6	Q1	Sec. 3, App. B	NB
	c)	sonstige Aspekte der Interkonnektivität IASB und ISSB	Intro S. 6-7	Q1	1.1, Sec. 2, Sec. 3, 4.10, 6.25	NB
Verbesserungen und Klärstellungen	d)	Zweck von Post-Implementation Reviews	Intro S. 7-8	Q2	6.50-6.64	FB NB
	e)	Konsultationsprozess für geringfügige IFRS-Änderungen	Intro S. 8	Q2	6.11-6.17	FB NB
	f)	Arbeit des IFRS IC	Intro S. 8-9	Q2	5.17, 8.2	FB
	g)	Ablauf von Reviews für sog. Education Material	Intro S. 9-10	Q2	8.8-8.16	FB NB
	h)	sonstige punktuelle Nachbesserungen	Intro S. 10-12	Q2	einzelne Tz. in div. Abschnitten	FB NB
	h)	sonstige punktuelle Nachbesserungen	Intro S. 10-12	Q2	einzelne Tz. in div. Abschnitten	FB NB

7 Zudem werden einige Begrifflichkeiten geändert und/oder vereinheitlicht, weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen sowie Querverweise aktualisiert (vgl. ED, S. 13).

8 Alle Vorschläge des ED werden nachfolgend in Abschnitt 7 dieser Unterlage ausführlich dargestellt.



4 Bisherige Diskussion und Äußerungen des FA FB und des FA NB

- 9 Der FA FB hatte am 13. Februar 2025 den ED erstmals zur Kenntnis erhalten. Daraufhin wurden ausgewählte Aspekte erörtert, insb. solche, die primär den *Due Process* für IFRS Accounting Standards betreffen. Die daraufhin geäußerten Anmerkungen des FA FB werden nachstehend **in blau zusammengefasst**.
- 10 Auch der FA NB FB hatte am 13. Februar 2025 den ED erstmals zur Kenntnis erhalten. Daraufhin wurden ausgewählte Aspekte erörtert, insb. solche, die primär den *Due Process* für IFRS Sustainability Standards und Fragen der Interkonnektivität betreffen. Die daraufhin geäußerten Anmerkungen des FA NB werden nachstehend **in grün zusammengefasst**.

Allgemein

- 11 In der Vergangenheit wurde häufig und vielseitig Kritik geäußert, dass die Entscheidung des IASB (und Beweggründe dafür) nicht klar scheinen, ob Anwendungsfragen oder -unklarheiten zu einer Klarstellung oder Änderung eines Standards führen müssen oder sollten. Daher ist jede Kodifizierung im DPH und damit Klarstellung generell wünschenswert und vorteilhaft.
- 12 Es existiert mutmaßlich eine Grundprämisse des Standardsetters, Standards möglichst selten zu ändern, weil Änderungen tendenziell ungewollt sind, zu unbeabsichtigten Folgen bzw. zu Änderungen der Anwendungspraxis führen können – die allesamt möglichst minimiert werden sollten. Falls diese Grundprämisse besteht, wäre dies nur bedingt sachgerecht. Zumindest ist unvermeidlich, dass im Zeitablauf Nachbesserungen und Änderungen an Standards notwendig werden.
- 13 Unklarheiten und Spielraum bei der Frage, inwieweit Standardänderungen geboten sind, könnten tendenziell durch präzisere DPH-Vorschriften ausgeräumt werden. Konkret sollten Klarstellungen im DPH dazu führen, dass diese Entscheidung stärker kodifizierten Prinzipien folgt.

a) ISSB-Due Process

- 14 Insg. hat der FA NB keine Einwände gegen die Grundidee, dass IASB und ISSB eigenständig, aber nach denselben Prinzipien und Regeln (insb. zum *Due Process*) agieren.
- 15 Es wurde geäußert, dass angesichts der wenigen und noch jungen IFRS Sustainability Standards kaum Erfahrungen mit dem *Due Process* vorliegen. Insoweit können die bestehenden DPH-Regelungen sowie Änderungsvorschläge nur bedingt beurteilt werden. Gleichwohl erscheinen die bestehenden *Due Process*-Regelungen sowie die Änderungsvorschläge plausibel, der FA NB hatte hierzu keine weiteren Anmerkungen.

Zu d) Zweck von Post-implementation Reviews

- 16 Auch in Bezug auf PIRs wurde in der Vergangenheit teils kritisiert, dass unklar scheint, inwieweit als Ergebnis eines PIR Standardänderungen erfolgen oder nicht. Vor allem erscheint die Operationalisierung einer solchen Entscheidung, d.h. etwaige Kriterien dafür, unklar oder vage. Konkret

ist regelmäßig fraglich, ob/wann die im Zuge eines PIR festgestellten und explizit formulierten Anwendungsfragen tatsächlich zu Änderungen der IFRS-Vorschriften führen können oder müssen.

- 17 Somit sind Klarstellungen zum Zweck und Ablauf eines PIR grds. erwünscht, und die konkreten Vorschläge erscheinen auch sachgerecht.
- 18 Auch sollte der Spielraum für die Einschätzung eines Board, ob/wann ein PIR durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen er führt, minimiert werden. Diesbezüglich ist zwar explizit formuliert, dass Boards den PIR durchführen sollen („conduct“). Ergänzend könnte explizit geregelt werden, dass z.B. auch Treuhänder einen PIR anordnen/auslösen dürfen. Ferner sollte der Abschlussbericht nach einem PIR durch das DPOC nicht nur vor Veröffentlichung geprüft, sondern könnte vom DPOC oder gar von den Treuhändern selbst publiziert werden.

Zu e) Geringfügige Änderungen

- 19 Die Vorschläge hierzu erscheinen sachgerecht, es gab keine weiteren Anmerkungen.

Zu f) Arbeit des IFRS IC

- 20 Die Klarstellungen an sich erscheinen sinnvoll. Jedoch wurden die früheren Klarstellungen im DPH angesprochen, denen zufolge Agendaentscheidungen als „*additional insights*“ zu berücksichtigen sind (also quasiverpflichtend gemäß DPH 8.6). Diese Tz. bestimmt nicht präzise genug, wieviel Spielraum bzgl. „*sufficient time*“ besteht und wieviel Auslegung der Status „*be entitled*“ erlaubt. Hierzu wäre eine explizite Präzisierung im Wortlaut des DPH wünschenswert.
- 21 Ergänzend wurde Folgendes angemerkt: Das IFRS IC hat im September/November 2024 diskutiert und beschlossen, dass im Zuge der Erstanwendung von IFRS 18 Agendaentscheidungen betreffend IAS 1 zurückgezogen oder angepasst werden. Die Möglichkeit, eine Agendaentscheidung zurückzuziehen, ist im DPH bisher nicht explizit geregelt und auch in den Änderungsvorschlägen nicht erwähnt. Gleichwohl sollte eine solche Maßnahme generell auch im DPH verankert werden. Insofern wird angeregt, dies bei der jetzigen DPH-Überarbeitung zu ergänzen.

Zu g) Begleitmaterialien

- 22 Ein solcher Review (von Begleitmaterialien) ist grds. wichtig. Form und Ablauf wie bisher sind angemessen. Die Klarstellungen hierzu erscheinen sachgerecht.
- 23 Jedoch sollte Tz. 8.8, 8.9 klarer formuliert werden. „*material to support application*“ i.S.v. Tz. 8.8 ist laut Tz. 8.9 nicht Teil von Standards. Dies ist für sich genommen plausibel, könnte aber im Widerspruch zu Tz. 6.32(a) stehen, wonach „*related application guidance*“ Pflichtteil eines Standards ist. Diese Abgrenzung ist nicht trennscharf.
- 24 Die Anwendung von Sustainability Standards war und ist bislang im Wesentlichen durch die ESRS geprägt. Im Zuge der ESRS-Entwicklung wurde umfassend Begleitmaterial erarbeitet. Dabei kam die implizite Frage, ob etwaige Anwendungsfragen zu Anpassungen der ESRS selbst

führen oder durch eine Form von „Begleitmaterialien“ adressiert werden, häufig auf. Begleitmaterialien zu den ISSB-Standards werden wohl erst nach und nach veröffentlicht. Daher ist hierzu noch keine konkrete Aussage möglich. Generell erscheint es aber sachgerecht, dies für Standards des IASB und des ISSB identisch zu regeln.

5 Fragen an den GFA

1. Stimmt der GFA den Formulierungen im Stellungnahmeentwurf zu?
2. Hat der GFA weitere Anmerkungen zu den Vorschlägen im DPH und sollen diese im Stellungnahmeentwurf aufgenommen werden?

6 Grundstruktur des DPH – Überblick

- 25 Zunächst wird kurz die Existenz und Rolle des bestehenden DPH erläutert und eingeordnet.
- 26 Grundlegend ist zu festzustellen, dass für die IFRS-Stiftung eine **Verfassung** besteht. Diese wurde 2000 erstmals verabschiedet und zuletzt [2021 überarbeitet](#). In dieser werden u.a. die fachlichen Gremien festgelegt – dies sind insb. der IASB, der ISSB und das IFRS IC. Für diese Gremien wird grds. festgelegt, dass ihre Aktivitäten einem sog. *Due Process* folgen.
- 27 Dieser *Due Process* wiederum wird in einem **Due Process Handbook** (DPH) konkretisiert. Dieses DPH wurde in der Vergangenheit regelmäßig angepasst und zuletzt [2020 aktualisiert](#).
- 28 Zudem werden in der Verfassung Aufsichtsgremien, darunter die Treuhänder und das DPOC festgelegt. Die Rolle des DPOC ist insb., den *Due Process* und insb. die Einhaltung des DPH zu beaufsichtigen.
- 29 Nachfolgend wird die Struktur des bestehenden DPH tabellarisch dargestellt. In dieser Tabelle wird ergänzend angezeigt, für welche Abschnitte der ED Änderungen oder Ergänzungen vorsieht.

# Thema	Beschreibung	Änderung durch ED	# ED	Hinweis
1. Introduction	Ziel der Stiftung: <i>high quality standards</i> Nennung Fachgremien (welche, wofür) Zweck des <i>Due Process</i> + DPH	Ja, Ergänzungen	a) c)	insb. ISSB und SASB
2. Oversight	Mission der Treuhänder und des DPOC Verantwortlichkeit des DPOC (insb. Überwachung der Aktivitäten und Prozesse) Ablauf der Überwachung, Austausch mit anderen Gremien	Ja, Ergänzungen	c)	insb. ISSB und SASB
3. Principles (sehr umfassend)	Drei Grundprinzipien des <i>Due Process</i> : <i>Transparency</i> : öffentliche Sitzungen, Sitzungsabläufe, Sitzungsdokumente, Abstimmungsvorgehen, kleine Gruppen/Advisors, Webseite <i>Full and Fair Consultation</i> : Schritte einer Konsultation, Art und Einbezug von (externen) Stakeholdergruppen – z.B. nat'l. Standardsetter, interne Gremien/Gruppen, Zweck Outreaches, Stellungnahmen, Feldtests → verpflichtende vs. optionale Schritte <i>Accountability</i> : Berichte/Belege nach Konsultation (etwa Effektstudien, Begründungen/BC, abweichende Meinungen)	Ja, Ergänzungen	a) b) c)	insb. ISSB und SSAF

4. Technical work plan	Festlegung eines Arbeitsprogramms, Konsultation zum Arbeitsprogramm Forschungsprogramm (Zweck, Art Dokumente) IFRS-Rahmenkonzept = Teil des Arbeitsprogr.	i.W. nur Wortlaut		betr. IASB und ISSB
5. Standard-setting projects	Überlegungen zu neuen Standards / wesentliche Änderungen (wer macht wie Vorschläge) Überlegungen zur Maintenance/Nachbesserungen von Standards, insb. Rolle des IFRS IC und Kriterien → narrow-scope amendmt. (6) vs. Interpretation (7) vs. Agendaentscheidung (8)	Ja, insb. IFRS IC	f)	betr. i.W. IASB und IFRS IC
6. New or amended IFRS standards (sehr umfassend)	Konkreter Ablauf bei Erarbeitung neuer Standards oder Standardänderungen Entwürfe/Exposure Drafts (Entwicklung einzelner oder gesammelter Änderungen, Veröffentlichung Entwürfe, Sammlung Feedback, Redeliberations, Re-Exposure), Finalisierung, Veröffentlichung, Erstanwendung Post-Implementation Reviews: Zweck, Ablauf	Ja, insb. zu PIRs	d) e)	betr. IASB und ISSB
7. IFRIC Interpretations	Konkreter Ablauf bei Erarbeitung von Interpretationen (Entwicklung Entwürfe, Veröffentlichung, Feedback, Finalisierung, Veröffentlichung und Erstanwendung) → analog (6)	i.W. nur Wortlaut	f)	betrifft nur Accounting Standards
8. Supporting consistent application	Aktivitäten zur einheitlichen Anwendung Agendaentscheidungen (durch IFRS IC) → nur für IFRS Acc. Standards, sonstige unterstützende Materialien → für IFRS Acc. Standards + Sustain. Standards	Ja, Anpassungen	f) g)	betr. IFRS IC & „other material“
9. Protocol for Trustee action	Vorgehen bei Verstößen gegen Due Process, Rolle/Handlungen durch DPOC & Treuhänder	i.W. nur Wortlaut		---
Annex A: IFRS taxonomies due process	Zweck der IFRS-Taxonomien, Bestandteile (Inhalt und Technologie), Ziel des Due Process, Anlass/Ablauf/Konsultation neuer oder geänderter Taxonomien, Finalisierung/Veröffentlichung, Folgeaktivitäten	nur Wortlaut		---
Annex B: SASB Standards/taxonomy	Pflege und Nachbesserung der (bestehenden) SASB-Standards und zugehöriger Taxonomien	neu	b)	betr. ISSB

7 Änderungsvorschläge im Detail

a) Ergänzung Due Process des ISSB

- 30 Thema: Das DPH soll umfassend angepasst werden, da die Gründung des ISSB, die Erarbeitung von IFRS Sustainability Standards sowie die Existenz von Beratungsgremien für den ISSB bisher nicht berücksichtigt ist. Des betrifft durchgehend den Wortlaut im DPH und einige Begriffe, die bestehenden Gremien und die Tatsache, dass der für den IASB festgelegte *due process* identisch auch für den ISSB gilt.
- 31 Bisherige Regelungen:
- DPH Abschnitt 1 (Einführung): Grundlagen, Arbeit und Zielsetzung der IFRS-Stiftung, insb. Erarbeitung hochwertiger Standards durch transparente, klar definierte Prozesse und eine Gremienstruktur, welche eine tatsächliche Durchführung sowie angemessene Überwachung dieses Vorgehens sicherstellt.
 - DPH Abschnitt 3 (Grundprinzipien des Due Process): Der *due process* muss drei Grundprinzipien erfüllen: (a) *Transparency*, (b) *Full and Fair Consultation*, (c) *Accountability*. Das DPH regelt umfassend und detailliert entsprechende Maßnahmen, um die Erfüllung dieser Prinzipien zu gewährleisten.
- 32 Folgende konkreten **Ergänzungen und Änderungen** werden vorgeschlagen:
- Allgemeiner Wortlaut (gesamtes DPH): Standards umfassen IFRS Accounting Standards sowie IFRS Sustainability Standards. Es gibt zwei Boards, daher wird nicht mehr der IASB allein erwähnt – es sei denn, in einzelnen Abschnitten betreffen die Regeln nur den IASB bzw. nur die IFRS Accounting Standards. Gegenstand der IFRS-Regelungen sind nicht „*financial statements*“, sondern „*financial reports*“.
 - Zielsetzung der IFRS-Stiftung (DPH 1.1): Die Arbeit der Stiftung zielt neben den IFRS Accounting Standards auch auf IFRS Sustainability Standards ab.
 - Gegenstand des *due process* (DPH 1.5): Der *due process* betrifft die Erarbeitung von IFRS Accounting Standards und IFRS Sustainability Standards und ist für beide identisch. (Er betrifft ferner auch SASB Standards, die vom SASB erarbeitet wurden und deren Fortentwicklung nun der IFRS-Stiftung obliegt; siehe dazu Punkt b).)
 - Prinzipien und Details des *due process* (DPH Abschnitt 3): Es wird durchgehend ergänzt, dass alle Details des *due process* für den IASB und die Entwicklung von IFRS Accounting Standards sowie den ISSB und die Entwicklung von IFRS Sustainability Standards gleichermaßen gelten. Dies betrifft alle involvierten Gremien, Sitzungen, Veröffentlichungen und Konsultationsschritte. Ausnahme ist die Existenz und Mitwirkung des IFRS IC; diese betrifft nur den IASB und die IFRS Accounting Standards – es gibt kein vergleichbares Gremium bzw. keine Entsprechung für den ISSB und die IFRS Sustainability Standards.



- Sitzungsdetails (insb. DPH 3.2 und 3.19): Es wird ergänzt, dass (und welche) Regeln für Nichtpräsenzsitzungen gelten. Dies gilt grds. für alle Gremien, trägt aber insb. der Besonderheit Rechnung, dass der ISSB nicht nur an einem Standort angesiedelt ist.

33 Diese Änderungen sind der **umfassendste und bedeutsamste Teil** der Änderungsvorschläge. Die Neugründung des ISSB bzw. die Entwicklung von IFRS Sustainability Standards waren bisher – und insb. bei der letzten DPH-Überarbeitung im Jahr 2020 – noch nicht berücksichtigt.

34 Gleichwohl war und ist grundsätzlich vorgesehen – und soll nun reflektiert werden – dass die Arbeit von **IASB und ISSB denselben Prinzipien und Regeln** folgen; insofern sind die DPH-Vorschriften für beide Gremien und Tätigkeitsbereiche nahezu vollständig analog.

b) Einbezug des Due Process für die SASB-Standards nebst Taxonomie

35 Thema: Die SASB Standards wurde nicht von der IFRS-Stiftung entwickelt, unterliegen aber seit 2022 der Verantwortung der IFRS-Stiftung. Daher haben diese eine einzigartige Rolle unter den Standards und Standardisierungsarbeiten der Stiftung. Der *due process* für die SASB Standards wurde 2022 von der IFRS-Stiftung verabschiedet und separat veröffentlicht, soll nun aber ins DPH integriert werden.

36 Bisherige Regelungen: Der *due process* für SASB Standards wird bislang nicht im DPH dargestellt. Sämtliche DPH-Regeln für IFRS Standards gelten weder explizit noch implizit für SASB Standards, da diese keine IFRS Standards darstellen. Die Anwendung von IFRS S1 jedoch erfordert eine Beachtung von bzw. einen Verweis auf SASB Standards.

Ergänzungen und Änderungen:

- Annex B: Der gesamte, von der IFRS-Stiftung verabschiedete und (bisher separat veröffentlichte) *due process* wird nun vollständig und unverändert im DPH integriert. Dies erfolgt durch Ergänzung eines neuen Annex B.
- DPH 1.5, 1.8, 2.6, 2.7: In den DPH-Abschnitten 1 und 2 („Einführung“ sowie „Überwachung“) erfolgt in einigen Tz. eine Nennung oder Bezugnahme auf IFRS Standards; diese wird nun um SASB Standards ergänzt.

38 Die Berücksichtigung der SASB Standards und des zugehörigen *due process* im DPH stellt **keine inhaltliche Änderung** dar. Der Wortlaut in Annex B entspricht der bisherigen Veröffentlichung.

39 Die Verantwortlichkeit des ISSB für die SASB Standards hat keine Entsprechung beim IASB. Insofern führen die Regelungen bzgl. SASB Standards zu einem **Sachverhalt**, bei dem **keine Analogie** zwischen IASB und ISSB besteht.



c) **Sonstige Aspekte der Interkonnektivität zwischen IASB und ISSB**

- 40 Thema: Neben der Integration des ISSB und seiner Prozesse im DPH sind (erstmalig) Aspekte zu regeln, welche das Zusammenwirken (Interkonnektivität) und die Zusammenarbeit beider Boards betreffen und reflektieren.
- 41 Bisherige Regelungen: Das DPH enthält bisher keinerlei Regeln betreffend den ISSB, also auch keine zum Zusammenwirken von IASB und ISSB.
- 42 Folgende **Ergänzungen / Änderungen** werden vorgeschlagen:
- 1.1: Unter den Zielsetzungen wird als weiteres Ziel ergänzt, dass IASB und ISSB „komplementäre Sets von Standards“ entwickeln. Diese sollen die Mission der IFRS-Stiftung fördern, Standards zu schaffen, welche zu hochwertigen, transparenten und vergleichbaren Finanzberichten und Informationen führen.
 - Abschnitt 3 (insb. 3.2 und 3.43): Es sollen Möglichkeiten für Synergien beider Boards, insb. für *knowledge sharing* und Koordination der Arbeit geschaffen werden. Als konkrete Maßnahmen werden z.B. gemeinsame Sitzungen oder die wechselseitige Teilnahme an Sitzungen vorgesehen bzw. genannt.
 - 3.16: Für den Fall gemeinsamer Projekte oder gemeinsamer Dokumente wird nun der Abstimmprozess beider Boards geregelt: Es ist getrennt abzustimmen und je Board eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.
 - 4.10: Bei der Überprüfung und ggf. Änderung des Arbeitsprogramms sollen beide Boards jeweils zusätzlich prüfen, ob Überschneidungen auftreten und daraus ggf. sogar Vorteile entstehen und genutzt werden können.
 - 6.25(b): Vor Finalisierung von deliberations sollen beide Boards als zusätzliches Kriterium jeweils prüfen, ob zu finalisierende Standards/Standardänderungen kompatibel sind mit Standards des anderen Boards oder ob ggf. Unstimmigkeiten/Inkonsistenzen auftreten.
- 43 Beide Boards arbeiten grundsätzlich eigenständig und voneinander unabhängig, gleichwohl nach denselben Prinzipien und Prozessen.
- 44 Naturgemäß gibt es thematisch und prozessual **Berührungspunkte und Überschneidungen**. Für diese Fälle – soweit bisher absehbar – werden Regeln formuliert, ob und wie ein Zusammenwirken erfolgen soll. Insb. sollen das **Zusammenwirken vorteilhaft** gestaltet und Doppelarbeit bzw. Unstimmigkeiten vermieden werden.



d) Zweck von *Post-Implementation Reviews*

- 45 Thema: Die Regelungen zu *Post-Implementation Reviews* (PIR) sollen klargestellt werden. Aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen, nunmehr zahlreichen PIRs sollen Zielsetzung, Ablauf und Ergebnisse von PIRs klarer beschrieben und erläutert werden.
- 46 Bisherige Regelungen (DPH 6.50-6.59):
- Ablauf des PIR,
 - vorläufige Beurteilung der IFRS-Anwendung und etwaige Fragen sowie Konsultation,
 - Zusammenfassung des Feedback mit anderen Erkenntnissen und
 - Darstellung/Veröffentlichung der Ergebnisse.
- 47 **Klarstellungen** (neu 6.50-6.64): Die bisherigen Regelungen werden umfassend umformuliert und anders strukturiert. Folgende konkreten Aspekte werden konkreter und klarer formuliert:
- Ziel eines PIR (6.50-6.53): Ziel ist zu beurteilen, ob die Auswirkungen der Anwendung eines neuen IFRS oder einer IFRS-Änderung so sind wie beabsichtigt. Es wird betont, dass ein PIR kein Standardsetzungsprojekt ist und nicht automatisch zu *standard-setting* führt.
 - Beginn eines PIR (6.54-55): Beginn ist, wenn genügend Informationen zur Verfügung stehen, um die Auswirkungen der neuen IFRS-Regeln zu beurteilen – und nicht wie bisher nach zwei Jahren der Anwendung. Diese Formulierung spiegelt sowohl die IASB-Erfahrungen als auch die zunehmende Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wider.
 - Ablauf (6.56-6.63): Zum einen wird der zweiphasige Ablauf konkretisiert und beschrieben. Phase 1 umfasst zunächst Nachforschungen und Erhebung von Themen, die mittels Befragung der internen Gremien erfolgt. Sodann wird – weiterhin im Rahmen der Phase 1 – eine öffentliche Konsultation durchgeführt, bei welcher die zuvor erhobenen Themen zur Diskussion gestellt werden. Phase 2 umfasst die Beurteilung des Feedback und Überlegungen, ob (und welche) Maßnahmen/Handlungen als Folge dieser Erkenntnisse geboten sind und, wenn ja, wie diese zu priorisieren sind.
 - Ergebnisse/Bericht (6.64): Es wird festgelegt, dass in jedem Fall eine Projektzusammenfassung und ein Feedback Statement erstellt werden. Beide sollen zunächst als Entwurf vom DPOC begutachtet werden, ehe diese letztlich veröffentlicht werden.
- 48 Die vorgeschlagenen Klarstellungen erfordern zwar umfassende Wortlautänderungen, bedeuten nach Ansicht der IFRS-Stiftung aber **keine materiellen Änderungen** für den Ablauf eines PIR. Das DPOC behält weiterhin die Aufsicht über den Ablauf eines PIR und alle zu veröffentlichenden Ergebnisdokumente (etwa Feedback Statements).
- 49 Gleichwohl ist hervorzuheben, dass die Regelungen für PIRs **künftig** nicht nur die IFRS Accounting Standards und somit den IASB, sondern **auch die IFRS Sustainability Standards** und somit den ISSB gleichermaßen betreffen.



e) Konsultationsprozess für geringfügige IFRS-Änderungen

- 50 Thema: Der Konsultationsprozess für geringfügige IFRS-Änderungen, die in Form eines Sammeländerungsstandard erarbeitet werden, soll angepasst werden.
- 51 Bisherige Regelungen (DPH 6.10-6.15): Thematisch verschiedene und unabhängige Standardänderungen können zusammengefasst erarbeitet werden, wenn diese geringfügig und eng begrenzt sind oder aber nur Klarstellungen des Wortlauts oder die Beseitigung von Inkonsistenzen darstellen. Dies betrifft nur Änderungen des Wortlauts eines IFRSs, nicht andere Dokumente. Derartige Änderungen dürfen keine grundlegenden IFRS-Prinzipien anpassen oder ergänzen.
- 52 **Änderungen / Klarstellungen** (neu 6.11-6.17):
- 6.11: Geringfügige Standardänderungen werden nun als „*package of minor improvements*“ bezeichnet. Der Terminus „*annual improvements*“ ist unpassend, da kein jährlicher Zyklus erfolgt und auch nicht erfolgen soll. Der *due process* entspricht dem für andere (größere) Standardänderungen
 - 6.12: Änderungen müssen unverändert geringfügig und eng begrenzt sein oder aber nur Klarstellungen des Wortlauts oder die Beseitigung von Inkonsistenzen darstellen. Sie dürfen künftig neben den eigentlichen Standardregelungen auch Begleitmaterialien betreffen.
 - 6.13: Geringfügige Anpassungen dürfen unverändert keine grundlegenden IFRS-Prinzipien anpassen oder ergänzen; der *due process* muss außer einer Konsultation keine weiteren Aktivitäten umfassen.
 - 6.15 und implizit: Auch für IFRS Sustainability Standards inkl. etwaiger branchenbezogener Anforderungen sind geringfügige Änderungen als *package of minor improvements* möglich.
- 53 Die vorgeschlagenen Klarstellungen betreffen im Wesentlichen den Einbezug von Materialien, die nicht IFRS-Standardtexte darstellen, und die explizite Berücksichtigung von IFRS Sustainability Standards. Zudem wird der Begriff „*annual improvements*“ beseitigt.



f) Arbeit des IFRS IC

- 54 Thema: Der *due process* für die Arbeit des IFRS IC soll punktuell klargestellt werden.
- 55 Bisherige Regelungen zur sog. Maintenance (DPH 5.13-5.19): IASB und IFRS IC arbeiten gemeinsam an einer einheitlichen IFRS-Anwendung. Beim Auftreten von Anwendungsfragen und/oder uneinheitlicher Anwendung sollen diese Fragen an das IFRS IC herangetragen und vom IFRS IC gewürdigt werden. Daraufhin ist zu entscheiden, ob Standardsetting geboten ist (Agendaentscheidung). Für diese Entscheidung sind vier Kriterien zu beachten. Sind alle erfüllt, entscheidet das IFRS IC über die Form von Standardsetting – nämlich eine Interpretation durch das IFRS IC (hierzu siehe DPH Abschnitt 7) oder eine eng begrenzte Standardänderung durch den IASB (hierzu siehe DPH Abschnitt 6). Sind nicht alle erfüllt, ist eine Agendaentscheidung inkl. Begründung zu formulieren (hierzu siehe DPH Abschnitt 8).
- 56 **Klarstellungen und Anpassungen:**
- Die Regeln zur Maintenance (neu 5.13-5.20) werden insgesamt geringfügig umformuliert. Dabei wird ein Aspekt explizit klarer formuliert: Zum Kriterium „*widespread effect*“ in 5.17(a) wird klargestellt, dass hiermit „*prevalence*“ sowie „*diversity in application*“ gemeint ist.
 - Die Regeln zum *due process* für Interpretationen (Abschnitt 7) werden redaktionell angepasst, und zwar dergestalt, dass diese nur IFRS Accounting Standards bzw. IASB betreffen – wohingegen die Gesamtheit der DPH-Vorschriften künftig und explizit IASB und ISSB sowie IFRS Accounting Standards und IFRS Sustainability Standards gleichermaßen betreffen.
 - Die Regelungen zu Agendaentscheidungen (8.2-8.7) werden ebenfalls redaktionell angepasst, und zwar primär so, dass diese nur IFRS Accounting Standards bzw. IASB betreffen. Ferner wird Tz. 8.2(d) (= Verweis eines Themas an den IASB) gestrichen, da dieser Aspekt bereits in 8.2(c) (= Feststellung von Bedarf für ein Standardsetting-Projekt) enthalten ist.
- 57 Der IFRS IC-*due process* wurde 2020 nennenswert geändert. Seither müssen Agendaentscheidungen vom IASB bestätigt werden; ferner wurde seinerzeit der Verbindlichkeitsgrad von Agendaentscheidungen (neue Informationen, die ggf. zu berücksichtigen sind) konkretisiert. Darauffolgendes Feedback ergab keine neuen Erkenntnisse, weshalb der *due process* **materiell nicht angepasst** werden muss und soll. Die Vorschläge stellen allesamt **nur Klarstellungen** dar, die das Verständnis für den *due process* nochmals verbessern sollen.



g) Ablauf von Reviews für sog. Education Material

- 58 Thema: Die Regeln zum *due process* für Begleitmaterialien und -dokumente, welche die Anwendung von Standards unterstützen sollen, werden punktuell klargestellt und verbessert. Dabei wird berücksichtigt, dass insb. für IFRS Sustainability Standards auch das Zusammenspiel mit Standards und sonstige Materialien anderer Organisationen eine Rolle spielt.
- 59 Bisherige Regelungen (DPH 8.8-8.11): Begleitmaterialien in unterschiedlichen Formen werden zur Unterstützung der IFRS-Anwendung veröffentlicht; diese können aber keine IFRS-Regeln ergänzen oder ändern. Für diese ist nicht der sonst vorgesehene *due process* erforderlich; gleichwohl ist ein Review durch ein bis drei Boardmitglieder (je nach Thema und Umfang) erforderlich.
- 60 Die Regelungen werden leicht umformuliert und in drei Aspekten **klargestellt und ergänzt**:
- 8.8-8.10: Es wird ausführlicher erläutert, dass Begleitmaterialien keine Standardregeln ergänzen oder ändern. Es wird klargestellt, dass diese keinen *due process* unter Einbezug der Öffentlichkeit durchlaufen, aber ein Qualitätsreview durch Boardmitglieder erfolgt.
 - 8.11: Es wird explizit formuliert, dass die für diesen Review erforderliche Anzahl von Boardmitgliedern ein Minimum darstellt.
 - 8.12-8.15: Es wird ausführlich ergänzt, dass Begleitmaterialien Accounting Standards und Sustainability Standards betreffen können (Interoperabilität) und der Review durch IASB- und ISSB-Mitglieder erfolgen muss. Ferner wird ergänzt, dass ggf. Begleitmaterialien durch Dritte erarbeitet werden und dann demselben Review der IFRS-Stiftung unterliegen müssen. Ferner wird ergänzt, dass auch Materialien von der IFRS-Stiftung erarbeitet/publiziert werden kann, welches Standards anderer Organisationen betrifft.
- 61 Die Änderungen berücksichtigen den Umstand, dass Begleitmaterialien umfassender und vielseitiger werden, dass diese auch IFRS Sustainability Standards betreffen und dass sie teils durch Dritte erarbeitet werden oder Bezug auf Standards Dritter nehmen können. Insgesamt dürfte diese Art von **Materialien bedeutsamer** werden, und somit soll deren **Qualität mehr Beachtung** erhalten.



h) Sonstige punktuelle Nachbesserungen

- 62 Thema: Es werden einige weitere, unterschiedliche Aspekte und Abschnitte des DPH betreffende Änderungen oder Klarstellungen vorgeschlagen.
- 63 Dies betrifft folgende Aspekte und Abschnitte/Tz.:
- DPOC-Prozess (2.9): Es wird ergänzt, dass das DPOC vor Finalisierung eines neuen oder geänderten IFRS jeweils einen eigenständigen Review durchführt, mit dem die Einhaltung des *due process* durch den Board geprüft wird.
 - Abstimmungen (3.15 ff.): Es wird klargestellt, dass eine einfache Mehrheit in Sitzungen nur unter den *anwesenden* Boardmitgliedern zu bestimmen ist. Ferner wurde klarstellungshalber die Casting-Vote-Regelung verschoben, sodass nun klar wird, dass diese für *jede* Abstimmung in einer *Sitzung* mit *einfachem Mehrheitserfordernis* gilt.
 - Konsultationsgremien (3.59 ff.): Es wird klargestellt, dass ständige Beratungsgruppen Vorrang haben, ehe projektspezifische Gruppen eingerichtet werden.
 - Umfragen (3.68): Eine neue Regelung sieht vor, dass ein Board die Möglichkeit erhält, Umfragen zu erstellen. Stakeholder können dann Feedback per Antwort auf die Umfrage statt per Stellungnahme geben, wobei beide Formen der Rückmeldung gleichgestellt sind.
 - Konsultation zum Arbeitsprogramm (4.3): Die Konsultation zum Arbeitsprogramm soll künftig **mindestens** alle 5 Jahre erfolgen.
 - Projektende (4.12 und 6.24): Die bestehende Praxis wird nun explizit festgehalten; demnach muss ein Board jeweils über die Beendigung eines Forschungs- oder Standardisierungsprojekts mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - Projektentscheidung neue IFRS/IFRS-Änderungen (5.4): Die bestehende Liste von zu berücksichtigenden Kriterien, ob ein Projekt Teil des Arbeitsprogramms werden soll, wird nunmehr explizit als nicht abschließend bezeichnet.
 - Aufgreifen der Arbeit anderer Organisationen (6.6): Ein Board darf ausdrücklich auf etwaige (Vor-)Arbeiten anderer Organisationen aufbauen, wenn neue Regelungen erarbeitet werden sollen. Dann jedoch ist – losgelöst vom Prozess dieser anderen Organisation – stets und uneingeschränkt der eigene *due process* einzuhalten.
 - Kriterien für ein Re-Exposure (6.28): Die Hierarchie, dass bei Re-Exposure-Erwägungen Änderungen bzgl. Ansatz/Bewertung höher zu gewichten sind als Änderungen bzgl. Angaben, wird gestrichen. Dies ist insb. deshalb wichtig, weil Änderungsvorhaben u.U. nur Angabevorschriften oder nur Ansatz-/Bewertungsvorschriften betreffen.
 - Aktivitäten zur Unterstützung neuer IFRSs (6.42): Die Möglichkeit, nach Verabschiedung eines neuen/geänderten IFRS *Implementation Groups* einzurichten, wird klarer formuliert.
 - Prozessverstöße (Abschnitt 9): Das Vorgehen, wie das DPOC die Einhaltung des *due process* prüft und ggf. Verstöße feststellt, wird klarer dargestellt.
 - IFRS-Taxonomie (Def., Annex A): Der Begriff wird an die Begriffsverwendung in allen Publikationen oder Quellen der IFRS-Stiftung angeglichen.